



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 37. Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 29. Oktober 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7315
Beginn der Beratung 5
Verfahrensfragen 7
2. **Unterrichtung über den Brand im ehemaligen Bahnhofsgebäude in Ganderkesee**
(in vertraulicher Sitzung) 9
3. **Unterrichtung gemäß § 36 NVerfSchG**
(in vertraulicher Sitzung) 9

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Bernd Lynack (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Petra Tiemann (SPD)
5. Abg. Thomas Adasch (CDU)
6. Abg. Eike Holsten (CDU)
7. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
8. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
9. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
10. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Stellvertretendes Ausschussmitglied:

Abg. André Bock (CDU)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Redakteurin Harmening,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.30 Uhr bis 13.59 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die nicht öffentlichen Teile der 12., der 21. und der 31. Sitzung sowie über den öffentlichen Teil der 31. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drs. 18/7315

*erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020
federführend: AfVerfSch;
mitberatend: AfRuV*

Verfahrensfragen: 36. Sitzung am 24.09.2020

Beginn der Beratung

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) legte dar, Ziel des Gesetzentwurfs sei, dass der Verfassungsschutz seine Aufgaben effektiver wahrnehmen könne. Es handele sich nicht um eine grundlegende Reform, sondern in den meisten Dingen um punktuelle Anpassungen an die - z. B. wegen Corona - sehr dynamische Situation.

Der Ausschuss begann mit der Beratung des Gesetzentwurfes. VerfSchPräs **Witthaut** (MI) erläuterte die im Folgenden aufgeführten Punkte in **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** - im Sinne der schriftlichen Begründung. Im Übrigen ergab es folgender Beratungsverlauf:

Nr. 4: § 13 - Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) wies darauf hin, dass im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei, die Speicherung von Daten Minderjähriger neu zu regeln. Der Fall Safia S. habe gezeigt, dass auch bei unter 16-Jährigen eine Radikalisierung stattfinden könne.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich des Mindestalters von 14 Jahren auf die strafrechtliche Schuldfähigkeit abstelle. Anders als das Strafrecht sehe der Gesetzentwurf jedoch vor, dass auf Jugendliche im Alter von 16 Jahren die gleichen Vorschriften angewendet würden wie auf Erwachsene. Die im Strafrecht üblichen Altersgrenzen von 18 und 21 Jahren spielten im Gesetzentwurf keine Rolle.

Nr. 7: § 16 - Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) erklärte, der Gesetzentwurf sehe insofern eine Erleichterung des Einsatzes von Vertrauenspersonen vor, als es sich künftig nicht mehr um ein Verdachts- oder Beobachtungsobjekt von besonderer Bedeutung handeln müsse. Auch dies sei Gegenstand der Koalitionsvereinbarung.

Der Verfassungsschutz sei sich darüber im Klaren, dass dieser Einsatz von Vertrauenspersonen einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff darstelle, sagte Herr Witthaut. Die Entscheidung darüber sei deshalb auch künftig in jedem Einzelfall strengstens am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Ferner bedürfe es für den Einsatz von Vertrauenspersonen bei Objekten der Zustimmung der G-10-Kommission.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob es konkrete Fälle gegeben habe, in denen der Verfassungsschutz sich gewünscht hätte, Vertrauenspersonen einsetzen zu können, die Gesetzeslage dies jedoch nicht zugelassen habe.

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) erwiderte, er sei nicht in der Lage, aus dem Stegreif Beispiele zu nennen. Bisher sei ein Einsatz von Vertrauenspersonen nur in Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt möglich, die von besonderer Bedeutung seien. In welchen Fällen eine besondere Bedeutung vorliege, sei jedoch im Gesetz nicht im Einzelnen geregelt, was die Anwendung der Vorschrift erschwere. Es bleibe jedoch dabei, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen verhältnismäßig sein müsse. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um eine große und finanzstarke Organisation handele.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) stellte darauf ab, dass der Begründung des Gesetzentwurfes zufolge der Einsatz einer Vertrauensperson auch künftig voraussetzen solle, dass das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt „auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus vergleichbaren Gründen besonders gewichtet ist“. Dies entspreche nahezu wörtlich der geltenden Formulierung von Absatz 2 Satz 1. Es stelle sich die Frage, inwiefern sich hier tatsächlich eine Erleichterung für den Verfassungsschutz ergebe.

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) erklärte, diese Kriterien sollten künftig Teil der ohnehin durchzufüh-

renden Verhältnismäßigkeitsprüfung sein. Künftig solle es möglich sein, Vertrauenspersonen auch in Objekten einzusetzen, die zwar nicht von bedeutender Größe und Finanzkraft seien, aber andere Merkmale erfüllten.

Die Frage des Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP), ob der Verfassungsschutz ein Objekt nennen könne, in dem nach geltenden Recht keine Vertrauenspersonen eingesetzt werden könnten, wohl aber nach Inkrafttreten der Entwurfsregelung, verneinte VerfSchPräs **Witthaut** (MI).

Nr. 8: § 20 - Besondere Auskunftsverlangen

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) trug vor, in Buchstabe d gehe es um die Abfrage von Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Zweck der Regelung sei, Finanzermittlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen. In diesem Bereich habe der Verfassungsschutz Nachholbedarf.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bezeichnete die Ausweitung der Kontoermittlung als sinnvoll, angemessen und verhältnismäßig.

Nr. 19: § 30 - Auskunft an Betroffene

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) sagte, durch § 30 sollten die Sicherheitsinteressen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Künftig solle ein Anknüpfungsanspruch nur bestehen, wenn auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt werde. Die Auskunftsverpflichtung solle sich zudem weder auf die Herkunft der Daten noch auf die Empfänger von Übermittlungen erstrecken.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte heraus, dass der Antragsteller künftig einen Sachverhalt mitteilen solle, an den er sein Auskunftsbegehren knüpfe. Er fragte, ob der Verfassungsschutz diesen Sachverhalt - zum Beispiel die Teilnahme an einer Demonstration - werde speichern dürfen, wenn er ihm noch nicht bekannt gewesen sei.

RD'in **Herwarth von Bittenfeld** (MI) entgegnete, die Sachverhalte, die ein Antragsteller mitteilen könnte, kämen für eine Erstspeicherung nicht in Betracht. So reiche die Angabe, an einer De-

monstration teilgenommen zu haben, auf keinen Fall für eine Erstspeicherung. Die Forderung, einen Sachverhalt zu nennen, habe nur den Zweck, es dem Verfassungsschutz zu erleichtern, entsprechende Unterlagen herauszusuchen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wollte daraufhin wissen, ob eine Zuspeicherung des mitgeteilten Sachverhalts - etwa der Teilnahme an einer Demonstration - möglich sei, wenn der Antragsteller aus anderen Gründen bereits beim Verfassungsschutz gespeichert sei.

RD'in **Herwarth von Bittenfeld** (MI) erwiderte, dies sei zwar theoretisch denkbar, aber praktisch ausgeschlossen, weil die Verfassungsschutz zu der Teilnahme an einer relevanten Demonstration schon eigene Erkenntnisse hätte. Die Tatsache, dass ein Auskunftsersuchen gestellt worden sei, werde zwar beim Verfassungsschutz vermerkt. Ein dabei mitgeteilter Sachverhalt werde jedoch nicht als Erkenntnis gespeichert.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wollte wissen, ob sich die beantragte Auskunft nur auf den Sachverhalt erstreckte, den der Betroffene in seinem Antrag angegeben habe, oder ob sie auch etwaige weitere Informationen umfasse, die dem Verfassungsschutz vorlägen und andere Sachverhalte betrafen, bezüglich derer Antragsteller vielleicht gar nicht ahne, dass etwas gespeichert sein könnte.

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) antwortete, künftig solle die Auskunft nur denjenigen Sachverhalt umfassen, den der Antragsteller angegeben habe, und nicht mehr - wie bislang - alles, was über ihn gespeichert sei.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte daraufhin nach dem Grund für diese Einschränkung.

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) erklärte, bislang müsse der Verfassungsschutz auf ein Auskunftsersuchen hin bezüglich sämtlicher vorliegenden Informationen prüfen, ob sie dem Betroffenen mitgeteilt werden könnten. Oftmals müsse hierzu eine Vielzahl von Akten einbezogen werden. Dies verursache einen erheblichen Aufwand.

Herr Witthaut stellte heraus, dass auf Bundesebene bereits jetzt eine entsprechende Regelung (§ 15 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) gelte.

Er gab zu bedenken, dass mittlerweile standardisierte Auskunftsersuchen vorkämen. Es gebe

Kanzleien, die sich darauf spezialisiert hätten und das Instrument der Auskunft nutzten, um auszuforschen, ob der Verfassungsschutz in einem bestimmten Umfeld Vertrauenspersonen einsetze.

Der Verfassungsschutzpräsident wies darauf hin, dass seine Behörde in den Fällen, in denen keine Auskunftspflicht bestehe, dennoch nach Ermessen eine Auskunft erteilen könne.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) vertrat die Auffassung, dass es zu weit gehe, dem Betroffenen neben der Angabe eines konkreten Sachverhalts auch noch die Darlegung eines besonderen Interesses abzuverlangen. Er erkundigte sich, in welchen Fällen ein solches besonderes Interesse aus Sicht des Verfassungsschutzes gegeben sei.

RD'in **Herwarth von Bittenfeld** (MI) erklärte, ein besonderes Interesse liege z. B. vor, wenn im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung unter Bezugnahme auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Sicherheitsbedenken geäußert würden oder wenn der Verdacht bestehe, dass vorliegende Erkenntnisse die Arbeitsplatzsuche erschweren. Ebenso liege ein besonderes Interesse vor, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben seien, dass Daten rechtswidrig oder unrichtig verarbeitet worden seien.

Nr. 21: § 32 - Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) wies darauf hin, dass bei diesem Paragraphen eine Vereinfachung der Datenübermittlung an Träger von in der Präventions- und Ausstiegsarbeit tätigen Einrichtungen vorgesehen sei.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, im Grundsatz habe der Gedanke, Datenübermittlungen auch an Präventionsstellen zu ermöglichen, einiges für sich. Man müsse die Regelung jedoch im Einzelnen prüfen.

Nr. 25: § 39 - Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Nr. 26: § 43 - Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) legte dar, der Gesetzentwurf sehe vor, die Kontrollbefugnisse der Lan-

desbeauftragten für den Datenschutz sowie die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes abschließend zu regeln. Die Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erfordere zudem eine Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten.

Verfahrensfragen

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) berichtete, dass das Innenministerium mittlerweile mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorüberlegungen eingetreten sei. Auf eine erste Stellungnahme des GBD zum Gesetzentwurf habe das Innenministerium bereits reagiert. Für den 11. November 2020 sei ein Gespräch geplant, in dessen Rahmen versucht werden solle, die Einlassungen beider Seiten in Einklang zu bringen.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigte dies. Gestern sei dem GBD eine umfangreiche Stellungnahme des Innenministeriums zu den seitens des GBD aufgeworfenen Fragen zum Gesetzentwurf zugegangen. Diese bearbeite der GBD derzeit und prüfe in diesem Zuge, in welchen Punkten es weiteren Beratungsbedarf mit dem Innenministerium gebe. Diese Punkte gelte es dann im gemeinsamen Gespräch mit dem Fachreferat zu klären. Dann könnte der GBD im Dezember dem Ausschuss seine – möglichst mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten – Anmerkungen und Formulierungsvorschläge vorlegen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) regte an, sich bereits auf einen Termin für eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu verständigen.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) unterstützte den Vorschlag, eine Anhörung vorzusehen, sobald die zwischen GBD und Innenministerium abgestimmte Fassung des Gesetzentwurfs vorliege.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, in der für den 14. Januar 2021 geplanten Sitzung eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Sprecher der Fraktionen wurden gebeten, den Kreis der Anzuhörenden am Rande des Dezember-Plenums festzulegen.

Tagesordnungspunkt 2:

**Unterrichtung über den Brand im ehemaligen
Bahnhofsgebäude in Ganderkese**

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung gemäß § 36 NVerfSchG

Der **Ausschuss** behandelte diese Tagesord-
nungspunkte in einem vertraulichen Sitzungsteil,
über den eine gesonderte Niederschrift erstellt
wird.
